



# Ausgestaltung der Auswahlkriterien für den Karlsruher Christkindlesmarkt 2024

## 1) Frontlänge → Faktor 4

siehe Zulassungsrichtlinien

## 2) Bauliche Gestaltung → Faktor 3

siehe Zulassungsrichtlinien

## 3) Dekoration und Beleuchtung → Faktor 4

- a) Definition sehr gut: Herausragend schöne Bewerbung mit aussagekräftigem Bewerbungsfoto
- b) Definition gut: schöne Bewerbung mit aussagekräftigem Bewerbungsfoto
- c) Durchschnitt: Beleuchtung und Dekoration muss auf dem Bild erkennbar sein
- d) Mangelhaft: Schlecht/nicht bewertbar, Dekoration und Beleuchtung sind (fast) nicht vorhanden, nicht schön oder (fast) nicht erkennbar

Anmerkung: Die Ergebnisse der Standbewertung des Karlsruher Christkindlesmarktes 2023 werden bei gleichbleibender Bewerbung berücksichtigt.

## 4) Warenangebot → Faktor 5

### 4.1 Verkaufsartikel (ohne Süßwaren)

- a) Besonders weihnachtliche Geschenk- beziehungsweise Verkaufsartikel oder besonderes Sortiment. Dazu gehören:
  - Weihnachtsgebäck
  - Tee, Gewürze, Honig
  - Kerzen
  - Holz, Keramik, Ton
- b) Sortimentsbeschränkung bedeutet, dass in der Regel nur ein Produkt (zum Beispiel Kerzen) oder ein Material (zum Beispiel Holz, Wachs und ähnliches) angeboten wird.
- c) Eigenerzeugnisse im Sinne von Ziffer 324 b der Gebührensatzung

### 4.2 Verzehr: Ausschank, Imbiss und Süßwaren

- a) Sortimentsbeschränkung
  - Spezialimbisse mit 1 Hauptartikel (maximal alkoholfreie Getränke zusätzlich), Beispiel: Crêpes, Suppen, Langos, Pizza, Flammkuchen, Kartoffelprodukte
  - Imbisse mit einem speziellen Hauptangebot:  
vegane und/oder vegetarische Produkte, glutenfreie Produkte
- b) Eigenerzeugnisse: betrifft den Rohstoff, das heißt in der Regel Winzer mit eigenem Wein, Metzger mit eigener Schlachtung und ähnliches

- c) Bio nur mit Nachweis

**Definition Bio:**

Zertifizierter oder zur Zertifizierung angemeldeter Betrieb. Mindestens ein **Hauptendprodukt** muss nachweislich Bio-zertifiziert sein. Bio wird dabei nach EU-Siegel gemäß EG-Öko-Verordnung oder bei strengeren Zertifizierungen anerkannt. Gilt nur für tatsächlich auf dem Christkindlesmarkt angebotene Waren.

**5) Prägendes Traditionsgeschäft → Faktor 2**

- a) Bekannt und bewährt im Sinne von Ziffer 4.2 der Zulassungsrichtlinien, das heißt mindestens 5 Veranstaltungsjahre ununterbrochen gleiches Geschäft und gleiche(r) Beschicker/in und diesbezüglich keine aktenkundigen Beanstandungen
- b) Institution auf dem Christkindlesmarkt beziehungsweise in Karlsruhe
- Institution auf dem Christkindlesmarkt:
    - o Beschickerpioniere seit dem ersten Christkindlesmarkt 1972
    - o Besondere Anziehungspunkte
  - Institutionen in Karlsruhe:  
Bekannte, soziale Projekte; Unternehmen mit herausragender Bedeutung/Stellung in Karlsruhe
- c) Fester Bestandteil nach 25 Jahren Beschickung durch denselben Familienbetrieb
- Definition Familienbetrieb:**  
Verwandte in gerader Linie und Geschwister

**6) Sonstiges → Faktor 2**

- a) Preis-Leistung  
Im Verhältnis zum direkten Mitbewerber, gilt nur für Gebührensatz 327 b und 328 der Gebührensatzung
- b) Neuheit im Sinne der Veranstaltung: Punkte nur für die ersten 2 Veranstaltungsjahre und wenn das Produkt bisher beziehungsweise in den letzten 5 Veranstaltungsjahren nicht auf dem Christkindlesmarkt vertreten war
- c) Umweltfreundlichkeit, zum Beispiel Regionalität
- Definition Regional:**  
Mindestens 70% der verwendeten Rohstoffe für ein **Hauptendprodukt** müssen im Umkreis von 100 km um Karlsruhe erzeugt und verarbeitet werden.
- d) Attraktivitätssteigerung:
- Stände mit einem besonderen Zusatzangebot
  - Neuartige Sonderformen